



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9634/J-NR/2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Carmen Schimanek und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verhinderung der Schließung und der Anerkennung von Kinderehen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Zur Beantwortung dieser Fragen stehen mir aus der Verfahrensautomation Justiz keine Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieser Fragen absehen muss.

Zu 7 bis 10:

In Österreich gibt es zwar ein eigenes gerichtliches Verfahren zur Anerkennung ausländischer Ehescheidungen, und zwar ausländischer Entscheidungen über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ehescheidung oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe (§§ 97 bis 100 AußStrG), jedoch kein gerichtliches Anerkennungsverfahren für ausländische Eheschließungen. Ob eine im Ausland geschlossene Ehe auch aus österreichischer Sicht gültig ist, muss jede Behörde, der sich diese Vorfrage stellt, eigenständig beantworten, also selbst über die „Anerkennung“ der ausländischen Ehe entscheiden. Dabei richten sich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung (zu denen auch die Ehemündigkeit gehört) nach dem Personalstatut jedes Verlobten (§ 17 IPRG), wobei auch hier die Anwendung des ausländischen Rechts unter dem ordre public-Vorbehalt des § 6 IPRG steht.

Jeder Eheteil kann zwar unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsbestimmungen in §§ 49 und 76 JN vor einem österreichischen Gericht auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe klagen, jedoch wird ein in jungen Jahren verheiratetes Kind davon praktisch kaum Gebrauch machen können.

Zu 11 und 12:

Wie oben ausgeführt richten sich die materiellen Ehevoraussetzungen, wozu auch die Ehemündigkeit gehört, nach § 17 IPRG getrennt für jeden Verlobten nach dessen Personalstatut. Wenn nach dem Heimatrecht der Braut Frauen etwa schon mit 14 Jahren ehemündig sind, kann diese Vierzehnjährige aus österreichischer Sicht grundsätzlich heiraten. Nur „grundsätzlich“ deshalb, weil die Anwendung ausländischen Rechts der ordre public-Kontrolle des § 6 IPRG unterliegt.

Mit dieser ordre public-Regelung kann auf „Kinderehen“ in adäquater Weise reagiert werden. Wenn ein starker Bezug zu Österreich besteht, etwa wegen des gewöhnlichen Aufenthalts eines oder beider Ehegatten in Österreich, wird auf der Grundlage österreichischen Ersatzrechts eine Ehe als unwirksam angesehen werden können, wenn das maßgebende Recht eine deutliche Unterschreitung der österreichischen Ehemündigkeitsgrenze enthält. Es gehört zu den österreichischen Grundwertungen, dass die Ehe auf dem freien Willen der Ehegatten beruht (siehe etwa OGH 4 Ob 199/00v, 5 Ob 129/02k), der natürlich erst ab einer bestimmten Reife der Person relevant gebildet werden kann. Wirkliche Kinderehen im hier gemeinten Sinn mit deutlichem Bezug zu Österreich werden in der Regel am inländischen ordre public scheitern; die „Nichtanwendung des fremden Rechts, wenn das in Österreich gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht wird“ ist also für den hier problematisierten Bereich bereits lege lata vorgesehen.

Zu 13:

Was das geltende Recht anlangt, so ist derzeit Voraussetzung für die Eheschließung, dass eine Person ehemündig und ehegeschäftsfähig ist. Ehemündig sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Person kann ab dem 16. Lebensjahr vom Gericht für ehemündig erklärt werden. Der Standesbeamte darf nur Personen trauen, die ehemündig sind. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Trauungsverbot vor. Richtig ist, dass eine trotz Fehlens der Ehemündigkeit eines Teiles oder beider Teile geschlossene Ehe weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden kann. Zu einer solchen Ehe kann es aber schon deshalb regelmäßig nicht kommen, weil die Standesbeamten die Ehemündigkeit prüfen müssen.

Eine Person, die geschäftsunfähig ist, kann keine Ehe eingehen. Unter Geschäftsunfähigen sind insbesondere Kinder unter sieben Jahren zu verstehen. Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Außerdem bedarf er der Einwilligung desjenigen, dem seine Pflege und Erziehung zustehen. Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind insbesondere Minderjährige über sieben Jahre zu verstehen.

Ein Ehegatte kann die Aufhebung der Ehe begehrn, wenn er oder sie zur Zeit der Eheschließung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und sein/ihr gesetzlicher Vertreter nicht die Einwilligung zur Eheschließung oder zur Bestätigung erteilt hatte. Solange der

Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehrten.

Im Zuge der Reform des Sachwalterrechts ist bereits geplant, die genannten Bestimmungen im Ehegesetz zu überarbeiten. Dazu verweise ich auf den Ministerialentwurf für ein 2. Erwachsenenschutzgesetz.

Zu 14 bis 17:

Im Rahmen der Strafverfolgung kommt es in Einzelfällen zur Zusammenarbeit mit Dienststellen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und naturgemäß mit solchen der Sicherheitsexekutive, aber auch der Jugendwohlfahrtsträger und Opferschutzeinrichtungen.

Für eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Ressorts und Schnittstellen stehe ich gerne zur Verfügung; konkrete Anliegen sind jedoch noch nicht an mich herangetragen worden.

Zu 18:

Die österreichischen Strafbestimmungen dazu befinden sich im Einklang mit der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Weitere Änderungen in diesem Bereich sind derzeit nicht geplant.

Zur Forderung einer Strafschärfung im Bereich des § 106a StGB für den Fall, dass das Opfer minderjährig ist, wäre zu bemerken, dass schon derzeit § 39a StGB zur Anwendung kommt, wenn das Opfer unmündig ist, d.h. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der Täter volljährig ist. In diesem Fall erhöht sich die Mindeststrafe von sechs Monaten auf ein Jahr (der Rahmen für die Freiheitsstrafe beträgt dann ein bis fünf Jahre).

Wenn die eigenen Kinder zwangsverheiratet werden, kommt der mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 geschaffene besondere Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 3 Z 1 StGB unabhängig vom Alter des Opfers, also auch bei minderjährigen Kindern, zum Tragen.

Die parlamentarische Anfrage geht von Sachverhalten in Deutschland aus, wo sich die Rechtslage von jener in Österreich unterscheidet (z.B. bei der Ehemündigkeit). Wenn man die österreichische Rechtslage umfassend und richtig beurteilt, ergibt sich derzeit kein aktueller legislativer Handlungsbedarf.

Wien, 9. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

